

MiQua-Freunde
Fördergesellschaft LVR-Jüdisches Museum
im Archäologischen Quartier Köln

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„MiQua-Freunde Fördergesellschaft LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln“.

Nach der Eintragung des Vereins im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein führt außerdem nach Eintragung des Vereins den Kurznamen „MiQua-Freunde e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Dieser Zweck wird verwirklicht in der Förderung und Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes des MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Publikationen und Katalogen, von Forschungsarbeiten und durch den Erwerb von Objekten, die dem vorgenannten Museum zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die mit Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck zu 1. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Beendigung der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und den Zweck verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres fällig und auch dann in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages befreien.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Veranstaltungen in diesen Einrichtungen abzuhalten, wobei die Nutzung nur zu den Zwecken möglich ist, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Vertreter vertreten lassen, der eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b) die Entscheidung über den Haushalt des Vereins;
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;

- e) die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten;
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die geheime Wahl von Vorstandsmitgliedern ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Zur Änderung der Satzung, also auch des Zwecks des Vereins, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsführer/in und bis zu sechs weiteren gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Direktor/in des MiQua, der/die Leiter/in der Abteilung Jüdische Geschichte und Kultur des MiQua sowie der/die Direktor/in des Römisch-Germanischen Museums der Stadt Köln sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die Übernahme mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen und abberufen, der auch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums benennt. Es besteht aus Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient machen oder gemacht haben.

§ 11**Auflösung des Vereins und Anpassung der Satzung, Gleichstellung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, sowie Änderungen des Namens des Vereins (§ 1), sowie des Zwecks (§ 2), welche sich aufgrund der endgültigen Bezeichnung des zu fördernden Museums ergeben, kann der Vorstand allein beschließen.

Satzung in der Neufassung vom 30.11.2017

Marius Gumprecht
Wilfried Nowak